

- c) die Durchschnittsverdienste der Arbeiter und Angestellten dürfen diejenigen gleich gelagerter volkseigener Betriebe nicht überschreiten.
- (2) Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten erfolgt nach den Lohn- und Gehaltstabellen, die in den gleichen Wirtschaftszweigen der volkseigenen örtlichen Wirtschaft angewandt werden.

§ 3

(1) Über die Anwendung des Tarif systems der volkseigenen Wirtschaft sind Vereinbarungen zwischen Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung abzuschließen.

(2) Die Regelungen der Arbeits- und Lohnbedingungen in den Wirtschaftszweigtarifverträgen für die privaten Betriebe behalten für die privaten Betriebe mit staatlicher Beteiligung weiter Gültigkeit, soweit sie nicht die Tarifsätze, Lohn- und Gehaltsgruppen und Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmale betreffen.

(3) Soweit Lohnregelungen in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einer Zustimmung, Bestätigung oder Registrierung staatlicher Organe bedürfen, gilt dies auch für private Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

§ 4

(1) Die betrieblichen Vereinbarungen über die Entlohnung bedürfen der Zustimmung der zuständigen

Fachabteilung der Räte der Kreise bzw. Bezirke, der zuständigen Industriegewerkschaft und der Registrierung durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise bzw. Bezirke.

(2) Die Vereinbarungen der den Ministerien zugeordneten privaten Betriebe mit staatlicher Beteiligung werden nach Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltungen und der Bezirksvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke registriert.

(3) Die Vereinbarungen treten mit der Registrierung in Kraft.

§ 5

In die gemäß § 3 abzuschließenden Vereinbarungen ist die Bildung eines Prämienfonds in Höhe von 0,5 % der Brutto-lohn- und -gehaltssumme des Betriebes aufzunehmen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1957

Der Staatssekretär für örtliche Wirtschaft
K a s t e n

Hinweis auf Verkündungen
im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 256

Anordnung vom 10. Mai 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen des volkseigenen Schiffbaues (zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus *LMQig*, Leipzig C 1, Postfach 91).

Sonderdruck Nr. P36

Preisordnung Nr. 732 vom 10. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Lastkraftwagen — Warennummern 33 33 12 00, 33 33 13 00, 33 33 14 00, 33 33 15 00, 33 33 16 00, 33 33 17 00, 33 33 18 00 und 33 33 92 00 (zu beziehen über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91).

Sonderdruck Nr. P 41

Preisordnung Nr. 735 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für geschmiedete und gestanzte Flansche aus Stahl — Warennummer 31 47 31 00 (zu beziehen über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91).